

## **Verkehrsfähigkeit von Schokolade von Kleinherstellern**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-004-21**



**Juli 2021**

**Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)  
Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war es, einen aktuellen Überblick über die Belastung der am österreichischen Markt angebotenen Schokoladen bezüglich polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK), Cadmium und Aluminium zu erhalten. Weiters wurde die Übereinstimmung der Zusammensetzung der eingereichten Produkte mit den gesetzlichen Vorgaben der Schokoladeverordnung geprüft. Darüber hinaus sollten eventuell vorhandene Kennzeichnungsmängel aufgezeigt werden.

Insgesamt wurden 53 Proben aus ganz Österreich untersucht. Davon waren 21 Proben zum Teil mehrfach zu beanstanden:

- Alle Beanstandungen betrafen Kennzeichnungsmängel.

## Hintergrundinformation

In Bezug auf die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) und Cadmium handelte es sich um eine Erhebung der derzeitigen Marktsituation bezüglich der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Höchstwerte für PAK (bezogen auf den Fettgehalt) in Kakaobohnen und daraus hergestellten Produkten und für Cadmium in Kakao- und Schokoladeerzeugnissen.

Für Aluminium sollten Werte erhoben werden, die für eine Höchstwerteregelung bereitgestellt werden können.

Hinsichtlich Zusammensetzung wurde die Einhaltung der in der Schokoladeverordnung festgelegten Kriterien überprüft.

Bei der Probenziehung wurde Hauptaugenmerk auf die Erzeugnisse von Kleinherstellern gelegt, daher sollten die zu untersuchenden Proben in erster Linie direkt von Herstellern und Spezialgeschäften (z.B. Bäckereien, Konditoreien etc.) und/oder entsprechenden Marktständen kommen.

Proben aus Supermärkten sollten nicht gezogen werden.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 53

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz LMSVG, BGBl II Nr. 13/2006 idgF
- Verordnung (EU) Nr. 1881/2006 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EG) Nr. 333/2007 zur Festlegung der Probenahme- und Analysemethoden für die Kontrolle des Gehalts an Spurenelementen und Prozesskontaminanten in Lebensmitteln
- Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel
- Schokoladeverordnung BGBl. II Nr. 628/2003 idgF

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 39,6 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten**

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	32	60,4	(47 %; 73 %)
beanstandet	21	39,6	(28 %; 53 %)
gesamt	53	100,0	---

### **Kennzeichnung, Zusammensetzung:**

Alle Beanstandungen betrafen Kennzeichnungsmängel und/oder Irreführung. Bei den meisten Proben waren mehrere Beanstandungs- und/oder Hinweisgründe feststellbar.

Zur Irreführung geeignete Angaben wurden bei zwei Proben beanstandet.

Bei drei Proben waren kein Zucker bzw. keine Zuckerart zugesetzt. Bei einer Probe wurde anstelle von Zucker ein Süßungsmittel eingesetzt. Den Erzeugnissen „Schokolade“, „Milkschokolade“ und auch „Haushaltmilkschokolade“ ist gemäß den Anforderungen der Schokoladeverordnung mindestens eine Zuckerart beizufügen, sofern die o. a. Bezeichnungen verwendet werden. Jene Produkte, die gänzlich ohne Zucker auskommen oder ein Süßungsmittel – das nicht zu den Zuckerarten zählt – enthalten und als „Schokolade“ oder etwa „Milkschokolade“ deklariert sind, entsprechen somit nicht den Anforderungen der Schokoladeverordnung und dürfen damit nicht als solche bezeichnet werden.

### **Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK):**

Bei keiner Probe konnte eine Überschreitung der Höchstgehalte festgestellt werden.

Hinsichtlich Benzo(a)pyren lagen, abgesehen von drei Proben, die Konzentrationen zwischen 0,20 und 0,31 µg/kg aufwiesen, alle Messwerte unterhalb der Bestimmungsgrenze von 0,2 µg/kg.

Für Summe von Benzo(a)pyren, Benz(a)anthracen, Benzo(b)fluoranthren und Chrysen (Summe PAK) wurden Gehalte zwischen 0,22 und 2,4 µg/kg nachgewiesen.

### **Cadmium:**

In allen untersuchten Produkten konnte Cadmium nachgewiesen werden und die Messwerte lagen zwischen 0,0094 und 0,709 mg/kg.

Es war jedoch bei allen eingereichten Proben keiner der für die jeweilige Produktkategorie (Schokolade und Milkschokolade) geltende Höchstgehalt überschritten.

---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

### **Aluminium:**

Die EFSA (2008) hat aufgrund der Bewertung der Sicherheit von Aluminium aus allen Quellen in Lebensmitteln eine tolerierbare wöchentliche Aufnahme (TWI) von 1 Milligramm Aluminium pro Kilogramm Körpergewicht festgelegt. Bei den untersuchten Proben wurden Werte von 0,0148 bis 6,06 mg/100 g berichtet. Bei keiner der im Zuge der Schwerpunktaktion eingereichten Proben wurde der festgelegte TWI überschritten.

---

### **Impressum**

#### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Stubenring 1, 1010 Wien  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH  
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien  
[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.